

Aktuelle Informationen des Luftfahrt-Bundesamtes zur Meldung von Ereignissen

1 Allgemeine Hinweise

Die europäischen Verordnungen VO (EU) Nr. 376/2014 und VO (EU) 2015/1018 enthalten Anforderungen an die Meldung, Speicherung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt. Die Regularien umfassen dabei sowohl freiwillige Meldungen als auch solche Meldungen, zu deren Abgabe eine Verpflichtung besteht (im Nachfolgenden „Ereignismeldungen“ genannt).

Erfassung und Analyse von Ereignismeldungen dienen dabei ausschließlich der Verhütung von Unfällen und Störungen, nicht der Klärung von Schuld- oder Haftungsfragen.

Am 15.02.2023 wird auf das neue Meldesystem, ECCAIRS 2.0 umgestellt. Das bisherige System wird abgeschaltet und steht nicht mehr zur Verfügung. ECCAIRS 2.0 stellt ab diesem Zeitpunkt den einzigen Meldeweg gemäß VO (EU) Nr. 376/2014 dar. Es wird empfohlen, bereits ab dem 01.01.2023 über das neue System zu melden.

Die Anforderung an die Dienstleister für Flugverkehrsdienste, flugsicherungsrelevante Ereignisse unmittelbar an das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) zu melden, ist künftig durch die Nutzung des Meldeportals erfüllt.

Meldungen, die gemäß den Durchführungsverordnungen zur VO (EU) 2018/1139 (z.B. VO (EU) Nr. 965/2012, VO (EU) Nr. 139/2014, VO (EU) Nr. 1178/2011) an die jeweils zuständigen Behörden getätigt werden müssen, bleiben von dieser Anpassung unberührt. Das gleiche gilt für Meldungen an die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU) nach VO (EU) Nr. 996/2010 sowie zu Vogelschlag an den DAVVL e. V – Verband für biologische Flugsicherheit gemäß NfL 1-703-16.

In diesem Schreiben werden unter Punkt 2 die wesentlichen, ab dem Jahr 2023 wirkenden Veränderungen im Meldesystem zusammengefasst und bekannt gegeben. Die mit der NfL veröffentlichten Informationen werden ebenso auf der Internetseite des LBA publiziert.

2 Hinweise für meldende Personen und Organisationen

2.1 Personen

Das EU-Meldeportal ECCAIRS 2.0 (<https://e2.aviationreporting.eu/reporting>) steht allen Personen in der Luftfahrt offen. Diese benötigen für die Nutzung des Portals keinen Benutzer-Account; Meldungen können ohne das Erfordernis einer Anmeldung direkt online erfasst werden.

2.2 Organisationen ohne eigenes Meldesystem

Die bisherige Möglichkeit, Ereignismeldungen per E-Mail an das LBA zu senden, entfällt mit der Umstellung auf das neue System, spätestens ab dem 15.02.2023.

Der in der NfL 2-437-18 sowie im Rundschreiben B33-2018-01 dargelegte Meldeweg „eigene Software-Lösungen und Zusendung an occurrence@lba.de“ verliert seine Gültigkeit.

In diesem Zusammenhang wird ebenfalls geraten, frühzeitig auf das neue System umzustellen, um die Übergangszeit effektiv zu nutzen. Dabei wird um Beachtung gebeten, dass während der Übergangszeit ggf. neben der Meldung an das LBA bestehende Absprachen, beispielsweise über die zusätzliche Information an eine Landesluftfahrtbehörde, von der Umstellung auf das neue System unberührt bleiben.

Alle Organisationen, die bislang über keinen Organisations-Account für ECCAIRS 2.0 verfügen, werden gebeten, diesen schnellstmöglich beim LBA zu beantragen. Alle notwendigen Informationen dazu sind unter www.lba.de – Ereignismeldungen – Beantragung eines ECCAIRS 2.0-Accounts durch Organisationen zu finden.

2.3 Organisationen, die bisher ein eigenes Meldesystem nutzen

Organisationen, die bislang ihre Ereignismeldungen beispielsweise mit einem SMS-Modul erzeugen und mittels LBA-SFTP-Schnittstelle als e5x-Datei übertragen, müssen spätestens ab dem 15.02.2023 die von ECCAIRS 2.0 zur Verfügung gestellte API-Schnittstelle nutzen. Nähere Informationen dazu finden sich ebenso auf der Internetseite des LBA (www.lba.de – Ereignismeldungen – Beantragung eines ECCAIRS 2.0-Accounts durch Organisationen).

Betroffenen Organisationen wird empfohlen, sofern noch nicht erfolgt, sich bei ihrem Meldesystem-Anbieter nach dem Sachstand der API-Anbindung an ECCAIRS 2.0 zu erkundigen.

Sollte die Anbindung des SMS an die Schnittstelle zum Zeitpunkt der Umstellung nicht erfolgt sein, bietet ein Organisations-Account für ECCAIRS 2.0 die Möglichkeit, die vom SMS generierten e5x-Dateien durch die Organisation selbst manuell ins Meldeportal hochzuladen.

Der in der NfL 2-437-18 sowie im Rundschreiben B33-2018-01 dargelegte Meldeweg „Datentransfer mittels SFTP-Schnittstelle“ verliert seine Gültigkeit.

3 Ergänzende Informationen

Die NfL 2-579-20 wird hiermit aufgehoben.

Die NfL 2-437-18 bleibt weiterhin gültig; ab dem 15.02.2023 gelten jedoch die folgenden Änderungen:

Ziffern 4. a) und b) sowie 6.a) und b): Die bisherigen Meldungen an das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) und das LBA werden durch die Meldungen im EU-Meldeportal ECCAIRS 2.0 (<https://e2.aviationreporting.eu/reporting>) ersetzt.

Damit verlieren die im LBA-Rundschreiben B33-2018-01 aufgeführten Meldewege „eigene Software-Lösungen und Zusendung an occurrence@lba.de“ sowie „Datentransfer mittels SFTP-Schnittstelle“ ihre Gültigkeit.

Weitere Informationen und Dokumente sind auf der Internetseite des LBA unter www.lba.de - Luftfahrt-
unternehmen - Ereignismeldungen - Rundschreiben und Dokumente veröffentlicht.

Hinweis an (Aufsichts-)Behörden:

Für Mitarbeiter weiterer Behörden (wie beispielsweise der Landesluftfahrtbehörden) wurde ein Lesezugriff auf ECCAIRS 2.0 eingerichtet. Informationen zu den aus dem Umstieg auf ECCAIRS 2.0 resultierenden Änderungen werden in Form von Informationsschreiben und Veranstaltungen des LBA rechtzeitig vor dem 15.02.2023 folgen.

Braunschweig, den 1. Dezember 2022

Az. B3-30103.2/2022

Luftfahrt-Bundesamt

Im Auftrag

Zernick